



Dienststelle Steuern

Quellensteuer
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 33
www.steuern.lu.ch

Luzern, im Dezember 2021

Quellensteuerverfahren 2022

Guten Tag

Bitte beachten Sie folgende Informationen zum Quellensteuerverfahren ab 1. Januar 2022.

1. Tarifierpassung 2022

Der ordentliche Quellensteuertarif 2022 bleibt gleich wie im Jahr 2021.

2. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung über eine sichere Verbindung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die Rechnungsstellungen vornehmen. Bis auf weiteres werden Sie die Quellensteuerrechnungen aber noch in Papierform erhalten.

Wollen Sie künftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Diese sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

3. Anmeldung / Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Damit die Steuerbehörde über eine neue Anstellung informiert ist, muss der Stellenantritt von sämtlichen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden jeweils innert 8 Tagen nach Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular vom Arbeitgeber gemeldet werden. Für Arbeitgeber, welche über ELM (elektronisches Lohnmeldeverfahren) abrechnen, muss das Anmeldeformular nicht in Papierform eingereicht werden.

An dieser Stelle bitten wir Sie, die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden über die Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung für die im Tarif nicht pauschal eingerechneten Abzüge zu informieren. Reicht die quellensteuerpflichtige Person den Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung form- und fristgerecht ein, wird ihr von der zuständigen Steuerbehörde für das entsprechende Steuerjahr eine Steuererklärung zugestellt. Ein einmal form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Unter dem Jahr ist weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abzuliefern.

Quellensteuerpflichtige Mitarbeiter, welche mit dem vorgenommenen Abzug der **Feuerwehersatzabgabe** an der Quelle nicht einverstanden sind, können bis **Ende März des folgenden Kalenderjahres** bei der Gemeinde eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Danach verwirkt dieses Recht.

Hat die Gemeinde Kenntnis von einer fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe im folgenden Kalenderjahr von Amtes wegen zurück.

4. Besondere Berufskosten von Expatriates (Pauschalabzug CHF 1'500/Monat)

(siehe Luzerner Steuerbuch, Band 2, Quellensteuer, Punkt 2.5)

Damit ein solcher Pauschalabzug vorgenommen werden kann, muss bei der Dienststelle Steuern jeweils vorgängig die Zustimmung zum Expatriates-Status eingeholt werden. Als Expatriates gelten leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden.

5. Begrenzung Fahrkostenabzug gemäss FABI-Vorlage

Bei der Quellensteuer ist eine Praktikabilitätslösung vorgesehen. Das heisst für Sie als Arbeitgeber, dass aktuell keine Aufrechnung des geldwerten Vorteils (Fahrten Arbeitsweg) bei einem Geschäftsauto vorzunehmen ist. Aufrechnungen werden im Rahmen einer allfälligen nachträglichen ordentlichen Veranlagung vorgenommen. Der Satz für die Aufrechnung des Privatanteiles beträgt neu ab dem 01.01.2022 0.9% pro Monat.

6. Verbot Steuerglättung

Feriengelder sowie der 13. Monatslohn sind zwingend im Auszahlungsmonat zu besteuern. Es darf für die Berechnung des Quellensteuerabzuges keine Glättung in Form einer monatlichen Verteilung ohne Auszahlung vorgenommen werden. Wir verweisen auf das Kreisschreiben 45, Punkt 6.2.

7. Erinnerung zur Revision der Quellensteuer auf 1. Januar 2021

7.1 Weitere Anwendungsfälle für nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Zur bisherigen obligatorischen NOV, die bei einem Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 im Jahr zur Anwendung kommt, werden neu nachfolgende Fallkonstellationen unter die NOV gestellt:

- Sind Einkünfte und/oder Vermögen vorhanden, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt. Die heute ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) entfällt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (infolge Wechsels in die ordentliche Besteuerung oder Wegzugs ins Ausland).
- In der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen können wie bisher bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf Tarifkorrektur stellen und werden damit automatisch der NOV unterstellt. Die NOV gilt zwingend bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil, d.h. 90% ihrer

weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit). Die NOV gilt in diesem Fall bis zum schriftlichen Widerruf, soweit die Voraussetzung für die Quasi-Ansässigkeit erfüllt ist.

Wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung wechselt (z. B. durch Trennung oder Scheidung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder C-Ausweis), wird für das gesamte entsprechende Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV vorgenommen.

7.2 NOV bei interkantonalem Wohnsitzwechsel

In allen Fällen einer NOV gilt neu das **Stichtagsprinzip**, d.h. es wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in dem die quellenbesteuerte Person am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte. Sind diese im Ausland ansässig und verfügen über keinen Wochenaufenthalt in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ihren Sitz, ihre tatsächliche Verwaltung oder ihre Betriebsstätte haben. Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton weitergeleitet.

Siehe Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 35 vom 26. August 2020 ([SSK KS Nr. 35](#))

7.3 Zwingende Abrechnung mit den anspruchsberechtigten Kantonen

Die SSL müssen die Quellensteuern direkt mit den anspruchsberechtigten Kantonen und nach deren Tarife abrechnen. **Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnungen für sämtliche quellenbesteuerte Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte der SSL vorzunehmen.** Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton der quellenbesteuerten Arbeitnehmer. Für Personen, die im Ausland ansässig sind, ist es der Kanton des Erwerbortes. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohn-meldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, korrekt zugewiesen werden können, müssen sich die SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

7.4 Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellenbesteuerte Person den C-Ausweis oder heiratet sie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit C-Ausweis, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

7.5 Pauschaler Gewinnungskostenabzug bei Künstlern und Künstlerinnen

Im Ausland wohnhafte Künstler können nur noch einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen. Für Sportler und Referenten beträgt der Gewinnungskostenabzug unverändert 20%. Abzug der effektiven Gewinnungskosten sind nicht mehr zulässig.

7.6 Vereinheitlichung der Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wird die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen den SSL Fehler, können sie die erforderlichen Korrekturen selber

vornehmen, sofern sie diese bis spätestens 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

7.7 Neue Bezugsprovisionen

Im Kanton Luzern beträgt die Bezugsprovision für Abrechnungen mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren (ELM) 2 Prozent und für die übrigen Abrechnungen 1 Prozent. Für Kapitalleistungen 1 Prozent bzw. max. CHF 50 pro Kapitalleistung.

8. Hinweis bezüglich Abrechnungsformular

Unter Bruttolohn ist immer der Monatsverdienst inkl. aperiodischen Zahlungen vor den Sozialversicherungsabzügen zu deklarieren. Unter aperiodische Leistungen sind die im Bruttolohn enthaltenen einmaligen Zahlungen aufzuführen. Im Feld satzbestimmender Lohn muss nur bei untermonatigem Ein- und Austritt, bei Einkommen im Ausland oder bei mehreren Arbeitgebern etwas ausgefüllt werden. Für die genaue Berechnung verweisen wir Sie auf die detaillierte Zusammenstellung des KS ESTV Nr. 45 Ziffern 6.4 / 6.6

Unsere Tarife sowie auch die Abrechnungsformulare und die Anmeldeformulare können unter www.steuern.lu.ch / Natürliche Personen / Quellensteuer / Formulare + Merkblätter / Tarife heruntergeladen werden. Dort finden Sie ebenfalls alle anderen Formulare und die Merkblätter. Wir bitten Sie die **aktuellen Anmelde- und Abrechnungsformulare** zu verwenden.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und wünschen einen gelungenen Start ins 2022.

Dienststelle Steuern Quellensteuer

Nico Bucher
Teamleiter
041 228 57 33
dst.qs@lu.ch